



TRANSPARENCY
INTERNATIONAL
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.



LOBBYRANKING DER BUNDESLÄNDER

Zu Transparency Deutschland

Transparency International Deutschland e.V. wurde 1993 gegründet und ist das nationale Chapter der Nichtregierungsorganisation Transparency International, die mittlerweile in über 100 Ländern aktiv ist. Als gemeinnützige und politisch unabhängige Organisation widmen wir uns der Bekämpfung der Korruption in Deutschland und der Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die negativen Folgen von Korruption. Wir verstehen Korruption als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Unsere Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Als »Koalition gegen Korruption« sind Partnerschaften mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein zentrales Element unserer Arbeit. Ob Bestechung und Bestechlichkeit im nationalen oder internationalen Geschäftsverkehr, ob Käuflichkeit in der Politik oder der Versuch, bei Vergabeverfahren unlautere Vorteile zu erlangen: Alle gesellschaftlichen Bereiche können strukturelle Einfallstore bieten, die Korruption befördern. Dabei zeigt sich:

KORRUPTION VERURSACHT NICHT NUR MATERIELLE SCHÄDEN, SONDERN UNTERGRÄBT DAS FUNDAMENT EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT.

Inhalt

1. Einführung Lobbyranking	4
2. Definitionen	5
3. Methodik der Erhebung	6
4. Interpretation der Ergebnisse	7
5. Forderungen von Transparency	10

1. Einführung Lobbyranking

Lobbyismus darf nicht pauschal als demokratieschädlich verurteilt werden. Vielmehr ist der Austausch zwischen politischen Entscheidungsträgern und Lobbyisten Teil des demokratischen Willensbildungsprozesses und dient der Kompromissfindung, welche bekanntlich ein Wesenselement der Demokratie darstellt. Unverzichtbar ist jedoch, dass für alle Beteiligten die gleichen Spielregeln gelten. Die Grenze zur Illegitimität ist dort erreicht, wo Lobbyisten mit intransparenten Methoden versuchen, einseitig ihre Interessen zu Lasten des Gemeinwohls durchzusetzen. Von besonderer Relevanz ist hierbei der Bereich der Gesetzgebung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Da die Lobbytätigkeit nicht erst bei den Ausschussanhörungen, sondern bereits bei der Erstellung der Gesetzesentwürfe in den Ministerien einsetzt, ist die Regulierung des dort betriebenen Lobbyismus von essenzieller Bedeutung. Hieraus folgt, dass die Integritätsvorschriften stets auch die Exekutive im Fokus haben müssen. Zum einen ist festzustellen, wer überhaupt Lobbytätigkeiten mit welchem finanziellen Aufwand erbringt (in einem **verpflichtenden Lobbyregister**) und zum anderen muss nachvollziehbar sein, wie diese Aktivitäten im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung gefunden haben (durch einen **legislativen Fußabdruck**).

Des Weiteren von großer Bedeutung ist die Auferlegung einer angemessenen Wartezeit (**Karenzzeit**) beim Wechsel eines Regierungsmitglieds (MinisterInnen; parlamentarische StaatssekretärInnen) in ein Wirtschaftsunternehmen oder einen Verband. Hier lauern potenzielle Interessenkonflikte. Es ist der Gefahr zu begegnen, dass während der Amtszeit aufgebaute interne und externe Netzwerke im Sinne des Unternehmens oder Verbandes genutzt werden. Der vor wenigen Jahren erfolgte Wechsel eines in Schleswig-Holstein für Bauangelegenheiten zuständigen Ministers zum Verband der norddeutschen Wohnungsunternehmen oder der erst kürzlich erfolgte Wechsel der Büroleiterin von Digitalstaatsministerin Dorothee Bär zum Digitalkonzern Facebook belegt eindringlich die Notwendigkeit einer derartigen Regelung – unter Umständen auch für nicht-parlamentarisch legitimes Führungspersonal in den Ministerien.

Schließlich bedarf auch die Mandatsausübung der Abgeordneten dringend einer Regulierung (**Verhaltensregeln der Parlamente**). Hierbei geht es um die Herstellung von Transparenz durch Auferlegung der Pflicht, berufliche Tätigkeiten der Abgeordneten, aber auch Vorstands-, Aufsichtsrats- und Beiratstätigkeiten nebst etwaig bestehenden Unternehmensbeteiligungen sowie die hieraus erzielten Einkünfte anzuzeigen. Überdies geht es um die Veröffentlichung empfangener Zuwendungen (sog. Direktspenden) sowie um die Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei der gesetzgeberischen Arbeit.

Das vorliegende **Lobbyranking** befasst sich erstmalig mit der **Ebene der Bundesländer** und für jedes Bundesland gesondert mit dem Status der auf den vier Gebieten **verpflichtendes Lobbyregister, legislativer Fußabdruck, Karenzzeiten und Verhaltensregeln** existierenden Vorschriften. Als Vergleichsparameter dienen die Verhaltensregeln des Bundes (Bewertung erfolgte nur nachrichtlich). Die Ergebnisse wurden sodann miteinander verglichen und in einem **Lobbyranking** zusammengefasst. Die Benchmark bilden Thüringen und mit etwas Abstand Brandenburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Schlusslichter sind Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin. Wir glauben, mit dieser Arbeit auf ein großes Interesse der Öffentlichkeit zu stoßen und verbinden dies mit der Hoffnung, dass die Bundesländer in eine Art Integritäts-Wettbewerb eintreten werden.

Die Arbeitsgruppe Politik

Die Arbeitsgruppe Politik von Transparency International Deutschland widmet sich sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene den Schwerpunktthemen Lobbyismus, Verhaltensregeln für Abgeordnete, Karenzzeiten, Mandatsträgerbestechung und Parteienfinanzierung.

2. Definitionen

Lobbyregister

Unter einem Lobbyregister versteht man eine öffentliche Liste von allen Lobbyist:innen, welche als Mitglied bestimmter Gruppen wie etwa Unternehmen oder in deren Auftrag auf den politischen Prozess in schriftlicher oder sonstiger Weise Einfluss nehmen wollen.

Der Manchmal wird auch von „Transparenzregister“ gesprochen. Da dieser Begriff auch in anderen Zusammenhängen benutzt wird, ist „Lobbyregister“ eindeutiger und daher vorzuziehen. Ein Lobbyregister dient dazu, den politischen Einfluss von LobbyistInnen transparenter zu machen.

Legislativer Fußabdruck

Inhaltliche und chronologische Aufzeichnung der Entstehung einer Gesetzesvorlage sowie Nennung der an der Entstehung Beteiligten und ihrer Beiträge. So soll transparent werden, welche Interessen sich möglicherweise in Gesetzesvorhaben widerspiegeln.

Karenzzeiten

Eine „Karenzzeit“ ist nach allgemeinem Sprachgebrauch eine „Wartezeit, Sperrfrist, vor deren Ablauf eine bestimmte Erlaubnis nicht erteilt wird“. In der Politik bedeutet eine Karenzzeit, dass aus ihrem Amt ausgeschiedene Regierungsmitglieder und SpitzenbeamtlInnen bis zu einem Wechsel in die Privatwirtschaft eine bestimmte Zeit warten müssen (sog. Abkühlphase). Finanziell wird dies durch die Gewährung eines entsprechend langen Übergangsgeldes abgedeckt. Ziel einer Karenzzeit ist es, die Folgen problematischer Interessenverflechtungen zu vermeiden.

Verhaltensregeln

Verhaltensregeln sind Bestandteil der Geschäftsordnungen der Parlamente (in einigen Fällen direkt oder als Anlage) oder finden sich unmittelbar in den Abgeordnetengesetzen geregelt. Sie listen eine Reihe von Anzeigepflichten und Verbotstatbeständen auf und enthalten meist auch Sanktionen. Verhaltensregeln stehen in einem Spannungsfeld zum Grundsatz der freien Mandatsausübung und dienen der Sicherung der Integrität des Handelns der Volksvertreter.



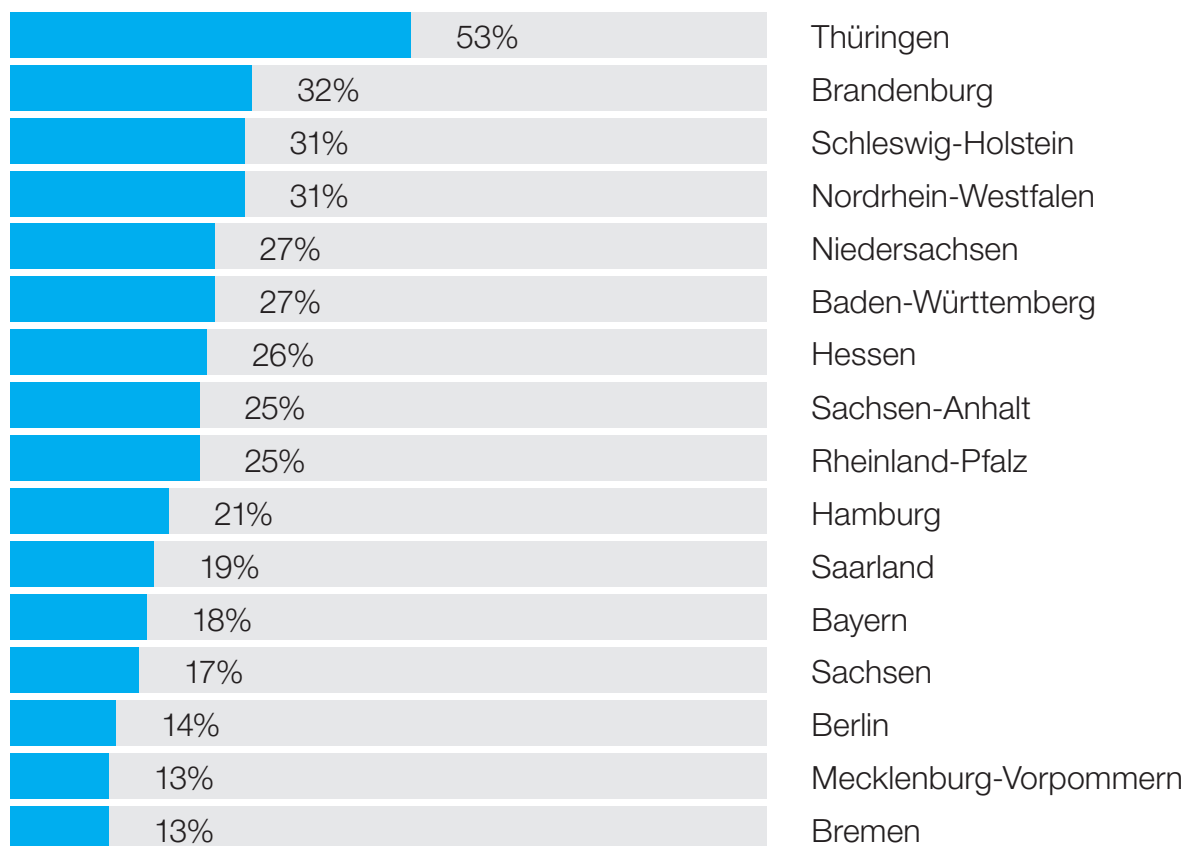
3. Methodik der Erhebung

Kriterien

In allen 16 deutschen Bundesländern wurde das der Sicherstellung von Transparenz und Integrität dienende Regelwerk auf Existenz und Inhalt überprüft. Dabei wurde zwischen den Regelungen über das Lobbyregister, den legislativen Fußabdruck, die Karenzzeiten beim Ausscheiden aus dem Amt und den Verhaltensregeln unterschieden. Zu Vergleichszwecken wurden die bei der EU und dem Bund geltenden Regelungen mitbetrachtet. Diese sind aber im Ranking nur bedingt vergleichbar.

Gewichtung

Die vier Variablen flossen zu je einem Viertel in die Bewertung ein. Die Variablen selbst bestehen aus verschiedenen Untervariablen mit teils unterschiedlicher Gewichtung. Einsehbar sind diese bei der Darstellung der jeweiligen einzelnen Gebiete.



4. Interpretation der Ergebnisse

Lobbyregister

Obwohl in vielen Bundesländern schon seit Jahren angekündigt, in Hessen z. B. seit 5 Jahren, gibt es bisher noch kein einziges **Lobbyregister** auf Landesebene (Ausnahme Thüringen: Liste „Beteiligentransparenzdokumentation“)

Manche Länder, wie Rheinland-Pfalz, Brandenburg & Sachsen-Anhalt sprechen zwar von einem Lobbyregister. Es handelt sich dabei aber um eine Verbändeliste, die wenig Bedeutung für die Transparenz im Gesetzgebungsprozess hat. Sie dient im Wesentlichen dazu, die gelisteten Verbände zu Anhörungen einzuladen. In ihr sind jedoch weder Unternehmen noch Anwaltskanzleien oder Beraterfirmen aufgelistet, die maßgeblich als LobbyistInnen fungieren.

Da die Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg & Sachsen-Anhalt zumindest eine Verbändeliste führen, die den Kriterien 1, 3 und 8 entsprechen, konnten sie eine bessere Punktzahl erreichen, als die meisten anderen, die 0 Punkte erreichten. Thüringen führt eine Beteiligentransparenz-Dokumentationsliste, welche die LobbyistInnen beinhaltet, die konkrete Eingaben eingereicht haben. Sie steht aber nicht in Verbindung mit der Teilnahme an Anhörungen.

Legislativer Fußabdruck

In Deutschland gibt es mit Thüringen nur ein Bundesland, das wesentliche Kriterien („Gültig für Parlament & Regierung?“, „Werden alle schriftlichen Eingaben erfasst?“, „Gibt es Hinweise in der Gesetzesbegründung?“, „Sind alle Eingaben öffentlich zugänglich?“, „Gibt es eine Online-Konsultation?“) des **legislativen Fußabdrucks** erfüllt.

Bislang werden nur in Thüringen als erstem Bundesland alle Eingaben von LobbyistInnen in einer öffentlich zugänglichen Datei gelistet. Einziger Pferdefuß: Eingaben von LobbyistInnen werden nur veröffentlicht, wenn sie vorher explizit von diesen freigegeben wurden.

In Bayern werden zumindest bestimmte Eingaben im Rahmen der Begründung von Gesetzesvorhaben offengelegt.

Karenzzeiten

In den Bundesländern sind **Karenzzeiten** für Mitglieder der Landesregierungen uneinheitlich geregelt. Lediglich sieben Bundesländer (Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen), also nicht mal die Hälfte, haben überhaupt Karenzzeitregelungen eingeführt.

Höchstdauer: Kein Bundesland erfüllt die Forderung von Transparency Deutschland hinsichtlich einer Höchstdauer von drei Jahren. Diese bewegt sich für das Gros der Bundesländer zwischen 12 und 24 Monaten. So gelten in Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein Karenzzeiten von zwei Jahren, während bspw. Nordrhein-Westfalen lediglich eine 12-monatige Karenzzeit vorsieht.

Entscheidungsgremium: Auch bei den verantwortlichen Entscheidungsgremien über Interessenkonflikte während der Karenzzeit finden sich in den deutschen Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Einige Länder sehen diesbezüglich gar keine entsprechende Regelung vor (z. B. Brandenburg, Hamburg und Hessen). In Niedersachsen liegt diese Entscheidungsgewalt bei der Landesregierung selbst. In Nordrhein-

Westfalen und Thüringen entscheidet die Landesregierung auf Empfehlung eines Gremiums. Und auch in Schleswig-Holstein benennt der Landtag zu Beginn der Wahlperiode ein Gremium, bestehend aus jeweils einem Mitglied jeder Fraktion, das eine Empfehlung an die Landesregierung richtet.

Sanktionen: Kein Bundesland sieht wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen Karenzzeitregelungen vor, wie es von Transparency Deutschland gefordert wird. Ganz im Gegenteil sehen die Bundesländer, in denen Karenzzeiten gelten, stattdessen Übergangsgelder bei Untersagung vor.

Parlamentarische Staatssekretäre: Viele Gesetze finden ihren Ursprung in Ministerien an deren Spitze oftmals neben MinisterInnen auch StaatssekretärInnen stehen – so z. B. in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Trotz ihres erheblichen Einflusses sind StaatssekretärInnen in keinem Bundesland in die Karenzzeitregelung eingeschlossen.

Verhaltensregeln

Sämtliche Verhaltensregeln der Länder weisen eine ähnliche Struktur auf.

1. Pflicht zur Anzeige bestimmter vor und während der Mandatsausübung ausgeübter Tätigkeiten

Vor der Mandatsausübung ausgeübte Tätigkeit:

Mit Ausnahme von Sachsen verlangen alle Bundesländer, dass eine derartige Tätigkeit angezeigt wird. Einbezogen ist regelmäßig auch eine solche als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied und ähnlichem mehr. Einschränkungen finden sich in Sachsen-Anhalt (nur, falls Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre zurückliegt) sowie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Thüringen (Anzeige nur derjenigen Tätigkeiten, die in der Erwartung des Mandats aufgegeben worden sind).

Während der Mandatsausübung ausgeübte Tätigkeit:

Alle Verhaltensregeln verlangen die Anzeige, dies jedoch in unterschiedlichem Umfang. Allgemein verbreitet sind Einkunftsgrenzen (etwa ab 1.000 € monatlich oder 10.000 € jährlich; NRW ab 5% der jährlichen Abgeordnetenbezüge). Bei Unterschreiten derselben darf eine Anzeige der Tätigkeit unterbleiben.

2. Pflicht zur Anzeige der während der Mandatsausübung erzielten Nebeneinkünfte

Die Frage der Offenlegung der während der Mandatsübung zusätzlich zu den Abgeordnetenbezügen erzielten Einkünfte ist Gegenstand anhaltender unter dem Schlagwort des „Gläsernen Abgeordneten“ geführter Diskussionen. Zu vermelden ist, dass sich Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen den Verhaltensregeln des Bundes (10-Stufen-Regelung zwischen 1.000 Euro und 250.000 Euro) angeschlossen haben. Im Übrigen gibt es mit teilweise unterschiedlichen Betragsgrenzen die folgenden Stufenregelungen: Brandenburg und Sachsen-Anhalt 5, NRW 7, Schleswig-Holstein 9 (aber ab 250.000 Euro in 30.000 Euro-Schritten), Rheinland-Pfalz 11 und Saarland 20 Stufen. Einen begrüßenswerten Sonderweg geht Bremen mit einer Anknüpfung an den zu versteuernden Betrag. Heftig zu kritisieren ist, dass Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern überhaupt keine Anzeige der Nebeneinkünfte verlangen und in Baden-Württemberg (ähnlich Berlin) nur Einnahmen aus Beratung, Vorträgen, Gutachten und Interessenvertretungen ab einer bestimmten Höhe angegeben werden müssen. Die in anderen Staaten, wie z.B. in England durchaus übliche Pflicht zur Euro-genauen Angabe der Nebeneinkünfte findet sich, wenn auch nur für bestimmte Kategorien, allein in Bremen.

3. Pflicht zur Anzeige erhaltener Zuwendungen (sog. Direktspenden)

Neben den Parteispenden stellen direkte Spenden an die Abgeordneten eine weitere wichtige, von den Abgeordnetengesetzen prinzipiell erlaubte Finanzierungsquelle dar. Eine besonders große Rolle spielt dies naturgemäß in Wahlkampfzeiten. Alle Verhaltensregeln versuchen der Gefahr unzulässiger Einflussnahme durch bestimmte Anzeigepflichten entgegenzuwirken, und regeln auch die weitere Frage, ob dies mit einer Veröffentlichung (etwa auf den Webseiten des jeweiligen Landtages) verbunden ist. In Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Thüringen und dem Saarland findet sich eine punktgenaue Übernahme der

einschlägigen Verhaltensregeln des Bundes. Ebenso die Verhaltensregeln von Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Sachsen-Anhalt, jedoch mit divergierenden Wertgrenzen. Brandenburg und Rheinland-Pfalz verlangen keine Veröffentlichung. Das Schlusslicht bildet Niedersachsen, wo es noch nicht einmal die Pflicht gibt, die erhaltenen Zuwendungen anzuzeigen.

4. Sanktionen bei Verletzung einer dieser Anzeigepflichten

Die Existenz wirksamer Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung einer der in Spalten 2 – 5 genannten Anzeigepflichten ist wegen der ihr zukommenden spezial- wie generalpräventiven Abschreckungswirkung von großer Bedeutung. Hierzu gehört auch die Frage, ob ein festgestellter Verstoß wenigstens als Landtags-Drucksache, besser noch im Internet veröffentlicht wird.

Es gilt viel Negatives festzustellen: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern glauben vollständig auf Sanktionen verzichten zu können und begnügen sich mit der grundsätzlichen Mitteilung eines festgestellten Verstoßes an die Fraktionen oder an den Landtag. Nur unwesentlich besser ist die Verhaltensregel von Brandenburg, welche bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen eine Rüge ohne Veröffentlichung für ausreichend erachtet. Die übrigen Länder haben sich die für den Bund geltende Regel zum Vorbild genommen. Die potenziellen Sanktionen reichen von einer Ermahnung bis zu einem Ordnungsgeld in Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenbezüge. Allerdings bestehen erhebliche Vollzugsdefizite. Die Anzahl der tatsächlich ausgesprochenen Sanktionen ist beim Bund wie bei den Ländern sehr gering und verlaufen schleppend.

5. Veröffentlichungsort der erfolgten Anzeigen

Das von den Abgeordneten Angezeigte (etwa die Höhe ihrer Nebeneinkünfte) sollte auf der Webseite der Landtage für jeden Bürger einsehbar sein (unter veröffentlichungspflichtige Angaben). Die allermeisten Verhaltensregeln geben hier keinen Grund zur Beanstandung. Hamburg, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern nennen allerdings keinen Veröffentlichungsort, was zu einer leichten Abwertung führt. In der Regel finden sich die angezeigten Angaben zusätzlich bei den ebenfalls im Internet abrufbaren Abgeordneten-Biografien.

6. Pflicht zur Offenlegung einer bei der Mitarbeit in einem Gesetzgebungsausschuss vorliegenden Interessenverknüpfung

Speziell bei der Arbeit in einem Gesetzgebungsausschuss besteht die Gefahr eines Interessenkonfliktes (d.h. einer Art von Befangenheit des Abgeordneten). Beispielhaft sei der Fall genannt, in dem es um ein die Pharmaziebranche regulierendes Gesetz geht und der Abgeordnete Aufsichtsratsmitglied eines Pharmazieunternehmens ist.

Brandenburg, Bremen und NRW regeln die Problematik überhaupt nicht. Die Verhaltensregeln des Bundes sehen einen Kompromiss vor, bei dem eine Offenlegungspflicht vor Beratungsbeginn nur dann gegeben ist, wenn sich die Interessenverknüpfung nicht bereits aus den veröffentlichten Angaben ergibt, die der Abgeordnete bezüglich seiner Tätigkeiten (vgl. Spalte 2 und 3) gemacht hat. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Thüringen haben sich bedauerlicherweise dieser nicht befriedigenden Regelung angeschlossen. Demgegenüber verzichten die übrigen Länder erfreulicherweise auf die vom Bund praktizierte Einschränkung und verlangen die bedingungslose Offenlegung der Interessenverknüpfung im Ausschuss.

5. Forderungen von Transparency Deutschland

Lobbyregister

Zu einem guten Lobbyregister gehören folgende Kriterien:

Durch ein eingeführtes Lobbyregister sollen LobbyistInnen und politische Akteure verpflichtet werden, die Transparenzregeln einzuhalten (Verhaltenskodex). Nicht registrierte LobbyistInnen dürfen keinen direkten Zugang zu Parlamentariern und Regierung erhalten.

Der Umfang der Kontakte zwischen Ministerien und LobbyistInnen muss dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht werden - z. B. dokumentiert über eine Kalenderfunktion. Neben Interessensverbänden müssen auch Unternehmen, Agenturen und Anwaltskanzleien einbezogen werden, letztere sollten ihre Auftraggeber nennen.

Legislativer Fußabdruck

Einführung einer Online-Konsultationsplattform, in der alle LobbyistInnen bzw. InteressensvertreterInnen ihre Eingaben veröffentlichen. Dabei hätten die Ministerien sicherzustellen, dass alle relevanten Eingaben veröffentlicht werden.

Bei Gesetzesentwürfen sollten in deren Begründung eingeholte Gutachten, Ergebnisse von Beratungsgremien und weitere im Entwurf eingeflossene Beiträge von Dritten genannt werden.

Karenzzeiten

Bundesländer, die bisher keine Karenzzeiten vorsehen, sollten wirksame Regelungen für eventuelle Wechsel von MinisterInnen (und parlamentarischen StaatssekretärInnen) in die private Wirtschaft einführen. Aber auch vielen Bundesländer, in denen bereits Regelungen eingeführt wurden, sollten erhebliche Nachbesserungen vorgenommen und die Regeln vereinheitlicht werden.

Transparency Deutschland fordert eine Karenzzeit für ehemalige Regierungsmitglieder (MinisterInnen und StaatssekretärInnen) von drei Jahren, wenn der Anschein eines Zusammenhangs zwischen im Amt ausgeübter Tätigkeit und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Erwerbstätigkeit besteht und/oder wenn die Aufnahme von Lobbytätigkeit beabsichtigt ist. Über einen möglichen Interessenkonflikt und folglich die Untersagung einer Tätigkeit während der Karenzzeit sollte ein von der Landesregierung unabhängiges, extern beratendes Gremium entscheiden, dessen Empfehlung veröffentlicht werden muss. Bei Verletzungen der Karenzzeiten müssen formalrechtliche Sanktionen verhängt werden.

Verhaltensregeln

Anzeigepflicht vor Mandatsübernahme ausgeübter, beruflicher Tätigkeit/Vorstands-/Aufsichtsratsmitgliedschaft u.ä.

Transparency Deutschland fordert eine vollständige Offenlegung dieser Tätigkeiten einschließlich jener in Beiräten, Vorständen und Aufsichtsräten. Abzulehnen sind auch Begrenzungen auf jene Tätigkeiten, die in Erwartung auf das Mandat aufgegeben worden sind.

Anzeigepflicht während der Mandatsausübung ausgeübter entgeltlicher Tätigkeit/Beratungen/Vorträge/Gutachten/Unternehmensbeteiligungen u.ä.

Transparency Deutschland fordert insbesondere eine niedrighschwelligere Anzeigepflicht bezüglich der Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften als die bislang übliche Schwelle der „Ausübung eines beherrschenden Einflusses“ oder „eines mindestens 25 %-igen Unternehmensanteils“.

Veröffentlichung der angezeigten Nebeneinkünfte (nur in Stufen / EURO-genau)

Transparency Deutschland fordert die EURO-genau Veröffentlichung der während der Mandatsausübung erzielten Nebeneinkünfte. Das Problem bei einer lediglich in Stufen getätigten Angabe besteht darin, dass ab der höchsten Stufe unbegrenzt Einkünfte erzielt werden können, die keinem Transparenzerfordernis mehr unterliegen.

Zuwendungen an Abgeordnete (Direktspenden)

Transparency Deutschland fordert, dass die Anzeige- und Veröffentlichungsregeln der Direktspenden strenger gefasst und veröffentlicht werden. Vorbildlich sind beispielsweise die britischen Regelungen, da britische Abgeordnete über die erhaltenen Sach- und Geldspenden (sowie über viele andere ihr Einkommen und Vermögen betreffende Dinge) detailliert Rechenschaft ablegen müssen.

Sanktionen und deren Veröffentlichung bei Verstößen gegen die in Spalten 2 – 5 aufgeführten Pflichten

Transparency Deutschland fordert in den Fällen der Feststellung von Verstößen gegen eine Verhaltensregel ein abgestuftes bis zur Verhängung spürbarer Geldbußen reichendes Sanktionierungssystem. Die ausgesprochene Sanktion sollte unabhängig vom Willen der betroffenen Person in die Parlaments-Webseite eingestellt werden.

Veröffentlichung des von den Abgeordneten Angezeigten

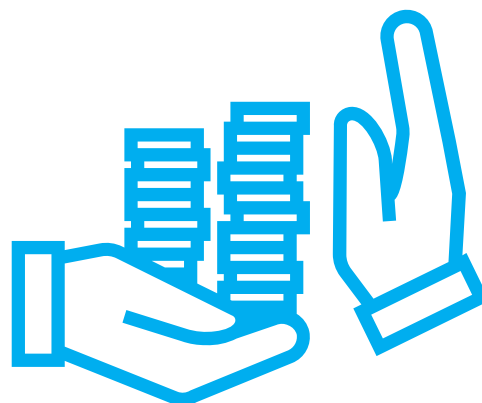
Transparency Deutschland fordert eine umfangliche Veröffentlichung des Angezeigten auf der Parlaments-Webseite unter „Bibliografie des/der Abgeordneten“.

Offenlegung von Interessenverknüpfungen bei Mitarbeit in einem Ausschuss oder bei sonstiger gesetzgeberischer Arbeit

Transparency Deutschland fordert die Offenlegung jeglicher Interessenverknüpfung (Befangenheit) nicht nur bei der Ausschussarbeit, sondern auch bei jeder anderen, den Prozess der Gesetzesentstehung betreffenden Tätigkeit.

Lobbybeauftragter

Zur Sicherstellung der aufgestellten Regeln zu Transparenz und Integrität sollte ein Lobbybeauftragter eingesetzt werden. Diese Position sollte neutral und überparteilich ausgestaltet sein und auf eigene Initiative tätig werden können.



Transparency International Deutschland e.V. wurde 1993 gegründet und ist das nationale Chapter der Nichtregierungsorganisation Transparency International, die mittlerweile in über 100 Ländern aktiv ist. Als gemeinnützige und politisch unabhängige Organisation widmen wir uns der Bekämpfung der Korruption in Deutschland und der Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die negativen Folgen von Korruption. Wir verstehen Korruption als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Unsere Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Als »Koalition gegen Korruption« sind Partnerschaften mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein zentrales Element unserer Arbeit.



Transparency International Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Straße 44
10119 Berlin
Telefon: +49 30 54 98 98-0
Telefax: +49 30 54 98 98-22
office@transparency.de
www.transparency.de

 @transparency_de
 TransparencyDeutschland
 Transparency International Deutschland e.V.


Redaktion/Projektteilnehmen: Hans Brede, Dr. Wolfgang Jäckle, Olga Kakouri, Norman Loeckel, Magnus Schückes, Andreas Wagner, Enno Coordes

Gestaltung: Julia Bartsch, Berlin

Druck und Bindung: Die Umweltdruckerei, Hannover

ISBN: 978-3-944827-44-5

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier, ausgezeichnet mit dem Umweltsiegel „Blauer Engel“

 Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.